

Gebührensatzung

der Stadt Rendsburg für die städtischen Kindertagesstätten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen vom 21. Februar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), hat die Ratsversammlung der Stadt Rendsburg durch Beschluss vom 27.06.2019 für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Zur teilweisen Deckung der Betriebskosten der städtischen Kindertagesstätten werden von der Stadt Rendsburg Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
 - a) der Elternteil, der das Kind angemeldet hat,
 - b) der andere Elternteil, wenn er neben dem anmeldenden Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge ist oder aus einem Grund mitverpflichtet wurde,
 - c) der Elternteil, bei dem sich das Kind überwiegend aufhält,
 - d) jede sonstige Person, die das Kind angemeldet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte wird eine monatliche Gebühr festgesetzt.
- (2) Die Gebühr ist vom Beginn des Aufnahmemonats für volle Monate zu zahlen. Die Gebühr ist monatlich im Voraus fällig und ist in einer Summe an die Stadtkasse Rendsburg zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen. Erfolgt die Eingewöhnung nicht zeitgleich mit der Aufnahme des Kindes sondern zu einem späteren Zeitpunkt, so ist auch in diesem Fall die Gebühr vom Beginn des Aufnahmemonats für volle Monate zu zahlen.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch bei Abwesenheit des Kindes (z.B. in Krankheitsfällen). Die Gebührenpflicht besteht ebenfalls bei kurzfristiger Schließung der Kindertagesstätten. Kurzfristig ist eine Schließung bis zu 3 Tagen. Bei Überschreitung der kurzfristigen Schließung verringert sich die Kindertagesstättegebühr für jeden über den 3. Tag hinausgehenden Kalendertag um 1/30. Für versäumte Benutzungstage wird die Gebühr

nicht erstattet. Eine Gebührenpflicht besteht auch während der nach § 9 der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten festgelegten Schließzeiten.

- (4) Die Gebühr ist bis zum Ende des Monats zu zahlen, zu dem das Kind unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende schriftlich abgemeldet wird oder in dem die Entlassung erfolgt.
- (5) Bei einem betreuten Kind unter 3 Jahren ändert sich die Gebühr von Beginn des nachfolgenden Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird. Die Einstufung in die Sozialstaffel bleibt davon unberührt.

§ 4 **Höhe der Gebühr**

- (1) Die Regelgebühr für den Besuch der Kindertagesstätte beträgt für ein Kind, das das 3. Lebensjahr vollendet hat, monatlich:

bei bis zu 4 Std.	154,00 €
bei 5 Std.	176,00 €
bei 6 Std.	198,00 €
bei 7 Std.	220,00 €
bei 8 Std.	242,00 €
bei 9 Std.	264,00 €
bei 10 Std.	286,00 €
bei 11 Std.	308,00 €
bei 12 Std.	330,00 €

Die Regelgebühr für den Besuch der Kindertagesstätte beträgt für ein Kind, das das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, monatlich:

bei bis zu 4 Std.	242,00 €
bei 5 Std.	286,00 €
bei 6 Std.	330,00 €
bei 7 Std.	374,00 €
bei 8 Std.	418,00 €
bei 9 Std.	462,00 €
bei 10 Std.	506,00 €
bei 11 Std.	550,00 €
bei 12 Std.	594,00 €

- (2) Die Verringerung der Betreuungszeit ist nur zum nächsten ersten eines Monats möglich.

§ 5 **Ermäßigung der Gebühr (Sozialstaffel)**

- (1) Auf Antrag wird bei Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzungen eine einkommensbezogene und sozial gestaffelte Gebührenermäßigung gewährt (Sozialstaffel). Die Anträge sind schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen bei der Stadt Rendsburg zu stellen.

- (2) Für die Ermäßigung oder Übernahme der Benutzungsgebühr gilt § 25 Abs. 3 des KiTaG in Verbindung mit den Richtlinien des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Anträge auf Berechnung der Ermäßigung sind bei der Verwaltung der Wohnortgemeinde des Kindes einzureichen. Eltern mit Wohnsitz in Rendsburg können den Antrag beim Fachdienst Bildung der Stadt Rendsburg stellen.
Wird nach Prüfung des Antrages ein Ermäßigungsanspruch festgestellt, gilt dieser frühestens zum 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde. Der Ermäßigungsanspruch gilt längstens bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres (31. Juli). Sofern der Antragsteller die Nachweise trotz Fristsetzung nicht vorlegt, kann der Antrag wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden.

§ 6 **Geschwisterermäßigung**

Die Geschwisterermäßigung wird durch die Stadt Rendsburg nach den Richtlinien des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gewährt.

§ 7 **Stundenguthaben**

- (1) Für zusätzlichen Betreuungsbedarf kann ein Stundenguthaben in Form einer 5er- oder 10er Karte beim Fachdienst Bildung der Stadt Rendsburg erworben werden.
- (2) Die 5er Karte beinhaltet 5 und die 10er Karte 10 zusätzliche Betreuungsstunden à 2,50 € und können beim Fachdienst Bildung der Stadt Rendsburg zum Preis von 12,50 € (5er-Karte) und 25,00 € (10er-Karte) erworben werden. Diese Kosten sind nicht ermäßigungsfähig im Rahmen der Sozialstaffel.
- (3) Der zusätzliche Betreuungsbedarf ist der Kindertagesstättenleitung mindestens einen Tag im Voraus anzumelden. Die zugekauften Stunden dürfen nur in Ausnahmefällen und nicht regelmäßig genutzt werden. Bei einem regelmäßigen Bedarf an einer längeren Betreuungszeit muss die regelmäßige Betreuungszeit angepasst und die entsprechend Gebühr nach § 4 gezahlt werden.
Die zusätzliche Betreuungsstunden ~~kann~~ können der regelmäßigen Betreuungszeit voran oder/und nachgestellt werden. Auch eine Aufteilung von 2 x 30 Minuten pro Tag ist möglich.

z. B. Kernzeit 08.00 Uhr -12.00 Uhr + 1 Zusatzstunde	07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
oder	07.00 Uhr bis 12.00 Uhr
oder	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Pro Tag können nur ganze Betreuungsstunden angemeldet und abgegolten werden. Eine Übertragung oder Gutschrift ist nicht möglich.

- (4) Zusätzliche Betreuungsstunden können nur gebucht werden, wenn es der Kindertagesstättenbetrieb seitens der personellen Besetzung, der Gruppengröße u.a. zulässt. Es besteht kein Anspruch auf die Bereitstellung einer spontanen Betreuung.

§ 8
Mittagessen

- (1) Für die Inanspruchnahme von Mittagessen ist neben der Gebühr ein Entgelt gem. der Anlage II zu entrichten.
- (2) Für die Bezahlung gilt § 2 entsprechend.

§ 9
Datenverarbeitung

Die Stadt Rendsburg ist befugt, auf Basis der Angaben der/des Gebührenpflichtigen personenbezogene Daten des Kindes sowie dessen Familie für die Gebührenerhebung gem. der Gebührensatzung der Stadt Rendsburg zu erheben, zu verwenden, weiterzuverarbeiten und ggf. weiterzugeben.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührensatzung für die städtischen Kindertagesstätten vom 18.12.2015 außer Kraft.

Rendsburg, den 16.07.2019
Stadt Rendsburg – Der Bürgermeister

Gez. Pierre Gilgenast *L.S.*

Pierre Gilgenast
Bürgermeister

Veröffentlicht:

Die Gebührensatzung der Stadt Rendsburg für die städtischen Kindertagesstätten ist gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rendsburg im Mitteilungsblatt der Stadt Rendsburg am 24.07.2019 bekannt gemacht.

Benutzungsgebühren der städtischen Kindertagesstätten für Kinder ab 3 Jahre ab 01.08.2015

Anlage I

10.04.2015

	4 Std.	5 Std.	6 Std.	7 Std.	8 Std.	9 Std.	10 Std.	11 Std.	12 Std.
Regelgebühr	154,00 €	176,00 €	198,00 €	220,00 €	242,00 €	264,00 €	286,00 €	308,00 €	330,00 €
25 % Ermäßigung	115,50 €	132,00 €	148,50 €	165,00 €	181,50 €	198,00 €	214,50 €	231,00 €	247,50 €
50 % Ermäßigung	77,00 €	88,00 €	99,00 €	110,00 €	121,00 €	132,00 €	143,00 €	154,00 €	165,00 €
75 % Ermäßigung	38,50 €	44,00 €	49,50 €	55,00 €	60,50 €	66,00 €	71,50 €	77,00 €	82,50 €
100 % Ermäßigung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gebühr (30%)	140,00 €	160,00 €	180,00 €	200,00 €	220,00 €	240,00 €	260,00 €	280,00 €	300,00 €

Gebühr für das gleichzeitig betreute 2. Kind ab 3 Jahre (Geschwisterermäßigung von 30 %):

	4 Std.	5 Std.	6 Std.	7 Std.	8 Std.	9 Std.	10 Std.	11 Std.	12 Std.
Regelgebühr	107,80 €	123,20 €	138,60 €	154,00 €	169,40 €	184,80 €	200,20 €	215,60 €	231,00 €
25 % Ermäßigung	80,85 €	92,40 €	103,95 €	115,50 €	127,05 €	138,60 €	150,15 €	161,70 €	173,25 €
50 % Ermäßigung	53,90 €	61,60 €	69,30 €	77,00 €	84,70 €	92,40 €	100,10 €	107,80 €	115,50 €
75 % Ermäßigung	26,95 €	30,80 €	34,65 €	38,50 €	42,35 €	46,20 €	50,05 €	53,90 €	57,75 €
100 % Ermäßigung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gebühr (30 %)	98,00 €	112,00 €	126,00 €	140,00 €	154,00 €	168,00 €	182,00 €	196,00 €	210,00 €

Für ein gleichzeitig betreutes 3. Kind ermäßigt sich die Gebühr um 60 %.

Für jedes weitere gleichzeitig betreute Kind ermäßigt sich die Gebühr um 90 %.

Benutzungsgebühren der städtischen Kindertagesstätten für Kinder bis 3 Jahre ab 01.08.2015

Anlage I

10.04.2015

	4 Std.	5 Std.	6 Std.	7 Std.	8 Std.	9 Std.	10 Std.	11 Std.	12 Std.
Regelgebühr	242,00 €	286,00 €	330,00 €	374,00 €	418,00 €	462,00 €	506,00 €	550,00 €	594,00 €
25 % Ermäßigung	181,50 €	214,50 €	247,50 €	280,50 €	313,50 €	346,50 €	379,50 €	412,50 €	445,50 €
50 % Ermäßigung	121,00 €	143,00 €	165,00 €	187,00 €	209,00 €	231,00 €	253,00 €	275,00 €	297,00 €
75 % Ermäßigung	60,50 €	71,50 €	82,50 €	93,50 €	104,50 €	115,50 €	126,50 €	137,50 €	148,50 €
100 % Ermäßigung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gebühr (30%)	220,00 €	260,00 €	300,00 €	340,00 €	380,00 €	420,00 €	460,00 €	500,00 €	540,00 €

Gebühr für das gleichzeitig betreute 2. Kind bis 3 Jahre (Geschwisterermäßigung von 30 %):

	4 Std.	5 Std.	6 Std.	7 Std.	8 Std.	9 Std.	10 Std.	11 Std.	12 Std.
Regelgebühr	169,40 €	200,20 €	231,00 €	261,80 €	292,60 €	323,40 €	354,20 €	385,00 €	415,80 €
25 % Ermäßigung	127,05 €	150,15 €	173,25 €	196,35 €	219,45 €	242,55 €	265,65 €	288,75 €	311,85 €
50 % Ermäßigung	84,70 €	100,10 €	115,50 €	130,90 €	146,30 €	161,70 €	177,10 €	192,50 €	207,90 €
75 % Ermäßigung	42,35 €	50,05 €	57,75 €	65,45 €	73,15 €	80,85 €	88,55 €	96,25 €	103,95 €
100 % Ermäßigung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gebühr (30 %)	154,00 €	182,00 €	210,00 €	238,00 €	266,00 €	294,00 €	322,00 €	350,00 €	378,00 €

Für ein gleichzeitig betreutes 3. Kind ermäßigt sich die Gebühr um 60 %.

Für jedes weitere gleichzeitig betreute Kind ermäßigt sich die Gebühr um 90 %.

Entgelt für die Mittagessenverpflegung in den städtischen Kindertagesstätten der Stadt Rendsburg

Anlage II

Entgelt	Kita Butterberg	Kita Villa Kunterbunt	Kita Neuwerk	Kita Stadtspark
pro Mittagessen	2,40 €	2,40 €	2,70 €	2,60 €
Pauschale	48,-- €	48,-- €	54,-- €	52,-- €
Pauschale nach Vorlage eines gültigen Bildungs- gutscheines*	24,-- €	24,-- €	27,-- €	26,-- €
10er-Karte Mittag	24,-- €	24,-- €	27,-- €	26,-- €
10er-Karte Mittag nach Vorlage eines gültigen Bildungsgutscheines*	10,-- €	10,-- €	10,-- €	10,-- €
20er-Karte Mittag	48,-- €	48,-- €	54,-- €	52,-- €
20er-Karte Mittag nach Vorlage eines gültigen Bildungsgutscheines*	20,-- €	20,-- €	20,-- €	20,-- €

* Anspruchsvoraussetzungen für den Bildungsgutschein:

Zahlungspflichtige, die einen Anspruch auf Bildung und Teilhabe gem. §§ 28 ff. Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), §§ 34 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), § 6 Bundeskindergeldgesetz (BKKG), § 2 bzw. § 3 Asylbewerberleistungsgesetzes oder anderen Rechtsgrundlagen haben und einen Antrag auf Leistung der Bildung und Teilhabe gestellt haben.